

	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
X	des Finanz- und Wirtschaftsausschusses	18. SEP. 2018	<i>M6</i>
	des Hauptausschusses		
	der Stadtvertretung		

- Personalrat: nein
- Schüler- und Jugendparlament: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Kinderkommission: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein

Neufassung der Satzung der Stadt Heiligenhafen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

A) SACHVERHALT

Die Stadt Heiligenhafen erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten aufgrund der Spielgerätesteuersatzung vom 03.04.2006 in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 14.12.2011.

Aufgrund einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts im Rahmen einer Musterklage gegen die Stadt Kiel wurde die Satzung seinerzeit rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft gesetzt.

Eine Satzung verliert, sofern sie nicht für eine kürzere Geltungsdauer erlassen ist, zwanzig Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit. Das gilt auch, wenn die Satzung rückwirkend in Kraft tritt. Eine Nachtragssatzung gilt nur für die Dauer der Satzung, die geändert wird.

Es ist daher erforderlich, rückwirkend zum 01.01.2017 eine Neufassung der Satzung in Kraft zu setzen.

B) STELLUNGNAHME

Bemessungsgrundlage für die Steuer bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten mit manipulationssicherem Zählwerk ist die elektronische Bruttokasse. Der Steuersatz beträgt nach § 5 Abs. 1 der Satzung unverändert 9,5 v.H. der gezahlten Bruttokasse.

Eine Satzung kann mit rückwirkender Kraft auch dann erlassen werden, wenn sie eine die gleiche oder eine gleichartige Abgabe enthaltende Regelung ohne Rücksicht auf deren Rechtswirksamkeit ausdrücklich ersetzt. Die Rückwirkung kann bis zu dem Zeitpunkt ausgedehnt werden, zu dem die ersetzte Satzung in Kraft getreten war oder in Kraft treten sollte. Durch die rückwirkend erlassene Satzung dürfen Abgabepflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der vorgelegten Neufassung der Satzung der Stadt Heiligenhafen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) wird zugestimmt.



(Heiko Müller)
Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	<i>lc 07.08.18</i>
Amtsleiterin / Amtsleiter	<i>00.7.8.15</i>
Büroleitender Beamter	<i>3/8. 18</i>